

Landratsamt Fürth - Im Pinderpark 2 - 90513 Zirndorf

über Gemeindefach

Stadt Langenzenn

90579 Langenzenn

Stadt Langenzenn EINGEGANGEN 20. Aug. 2026 an Fachbereich: <u>3</u>

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
 /
 Unser Zeichen
 211-941.2026/00844E18

Telefon
 0911-9773-1214
 Telefax

Ansprechpartner / Zi.Nr.
 Hr. Döhler / 1.07 (Dienstgebäude Fürth)
 E-Mail
 kommunalaufsicht@lra-fue.bayern.de

Datum
 17.08.2026

**Vollzug der Gemeindeordnung - GO -;
 hier: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Langenzenn für das Haushaltsjahr 2026**

Die vom Stadtrat Langenzenn in seiner Sitzung am 29.07.2026 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 samt Anlagen der Stadt Langenzenn und der Wirtschaftsplan mit Anlagen 2026 der Stadtwerke Langenzenn wurde überprüft. Die rechtsaufsichtliche Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

1. In § 2 ist für den Bereich der Stadt Langenzenn keine Kreditaufnahme festgesetzt.
 Es sind Investitionen in Höhe von rd. 4.348.500,00 € geplant.

Der in § 2 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Langenzenn festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 4.010.000,00 € wird genehmigt.
 Es sind Investitionen in Höhe von 4.637.000,00 € geplant.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Schuldenstand der Stadt Langenzenn beträgt zu Beginn des Haushaltsjahres 13.933.978,44 €. Am Ende des Haushaltsjahres erreicht der Schuldenstand der Stadt Langenzenn durch eine Tilgung in Höhe von 1.032.907,12 € einen Stand von 12.901.071,32 €.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Bus & Bahn	Kontakt Vermittlung	Bankverbindung
Stresemannplatz 11 90763 Fürth	Mo-Mi 07:30-16:00 Uhr Do 07:30-17:00 Uhr Fr 07:30-12:30 Uhr und nach Vereinbarung Mo-Do 07:00-18:00 Uhr	Bus 112, 173, 174, 177, 179 Stresemannplatz Bahn R1, R11, R12, R2, S1 Fürth Hauptbahnhof	Telefon: 0911-9773-0 Telefax: 0911-9773-1113 poststelle@lra-fue.bayern.de www.landkreis-fuerth.de	Sparkasse Fürth IBAN: DE11762500000190050005 BIC Code: BYLADEM1SFU Postbank Nürnberg IBAN: DE14760100850006852858 BIC Code: PBNKDEFF

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt weist dann einen Stand von rd. 1.234,55 €/EW auf (EW/Stand 30.06.2025: 10.450).

Für die Stadtwerke Langenzenn ist eine Tilgung in Höhe von 301.000 € geplant. Bei einem Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 von 2.795.590,38 € und einer Kreditaufnahme von 4.010.000,00 € wird am Ende des Haushaltsjahres ein Schuldenstand von 6.504.590,00 € erwartet. Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 622,45 €/EW.

Die Stadtwerke als Eigenbetrieb sind organisatorisch, haushaltsrechtlich und rechnungstechnisch von der Stadt getrennt. Da sie jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, sind die Schulden der Stadtwerke der Stadt zuzurechnen (Art. 88 GO).

Dies ergibt bei einer Einwohnerzahl von 10.450 (Stand: 30.06.2025) eine gesamte Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.857,00 €/EW.

Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte mit Eigenbetrieb liegt derzeit bei 1.118,00 €/EW.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Langenzenn beträgt Ende 2026 voraussichtlich das 1,66-fache des Landesdurchschnitts vergleichbar großer Kommunen.

Nach den Darlegungen in der Finanzplanung sollen in den Jahren 2027, 2028 und 2029 Kreditaufnahmen der Stadt Langenzenn in Höhe von 7.334.250,00 €, 9.551.680,00 € und 6.665.960,00 € erfolgen, was einer Gesamtsumme von 23.551.890,00 € entspricht.

Die Stadtwerke planen in den Jahren 2027 bis 2029 keine weiteren Kreditaufnahmen.

Das bedeutet eine Erhöhung der Schulden der Stadt um 23.551.890,00 € in den nächsten drei Jahren.

Hierzu kann eine vollumfängliche Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden, da dies in einem ausgesprochenen Gegensatz zu einer geordneten Finanzwirtschaft steht. Die weitere finanzielle Entwicklung der Stadt bleibt abzuwarten.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Stadt Langenzenn wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt. Die maximale Höhe des Kassenkredites (1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes) ist nicht überschritten.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Eigenbetriebes Stadtwerke Langenzenn wird auf 1.540.000,00 € festgesetzt und entspricht damit ebenfalls den rechtlichen Anforderungen.

2. Eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt erfolgt in diesem Jahr in Höhe von 1.105.150,00 € und ist ausreichend hoch, um die Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 1.033.000,00 € zu decken. Es verbleibt eine freie Finanzspanne von 84.000,00 €.
3. Die allgemeine Rücklage weist zu Beginn des Jahres einen Stand von 429.155,00 € auf. Es ist keine Entnahme geplant. Die Mindestrücklage von 314.724,96 € ist angesammelt.
4. Die Hebesätze der Gemeindesteuern bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert:

Grundsteuer A	360	v.H.
Grundsteuer B	360	v.H.
Gewerbesteuer	380	v.H.

Die Hebesätze liegen damit über dem Landesdurchschnitt vergleichbar großer Kommunen.

Stadt Langenzenn

5. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen zeigt sich im Bereich des Verwaltungshaushalts folgendes Bild:

	2025 €	2026 €
a) <u>Abwasserbeseitigung (7000)</u> Fehlbetrag	254.031,00	261.872,00
b) <u>Bestattungswesen (7500)</u> Fehlbetrag	42.332,00	49.165,00

6. Bei den sonstigen Einrichtungen ergeben sich folgende Fehlbeträge:

	2025 €	2026 €
<u>Freibad Keidenzell (5710)</u>	56.500,00	57.500,00
<u>VHS (3501)</u>	63.000,00	63.000,00
<u>Bücherei (3521)</u>	90.900,00	100.450,00
<u>Kindergärten (4641+4642)</u>	2.109.500,00	1.986.850,00
<u>Kinderkrippen (4643+4648)</u>	452.350,00	545.055,00
<u>Kinderhort (4649)</u>	+52.430,00	-64.170,00
<u>Jugendhaus (4602)</u>	185.530,00	200.000,00
<u>Mittelschule (2130)</u>	411.400,00	390.550,00
<u>Grundschule (2110)</u>	411.130,00	448.030,00
<u>Mittagsbetreuung Grundschule (2112)</u>	76.020,00	86.070,00
<u>Kulturhof (3310)</u>	7.270,00	7.900,00
<u>Bildungs- und Kulturscheune (3311)</u>	47.970,00	55.180,00

Soweit es sich um Einrichtungen handelt, bei denen Benutzungsgebühren erhoben werden können, sind diese zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

An Konzessionsabgaben erhält die Stadt aus der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung rd. 281.000,00 €.

Die Kreisumlage belastet die Stadt in diesem Jahr mit 8.040.000,00 €.

7. In den Stellenplänen und in der Stellenübersicht ergeben sich folgende Veränderungen:

- a) Beamte
Keine Veränderungen.

b) Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Im Bereich Verwaltung Stellenmehrung um 0,99 VZÄ.

Im Bereich Kindergarten/ Kinderkrippe Reduzierung um 4,16 VZÄ.

Im Bereich Kinderhort Reduzierung um 0,25 VZÄ.

Im Bereich Mittagsbetreuung Erhöhung um 0,69 VZÄ.

Im Bereich Bauhof/ Kläranlage Erhöhung um 5 VZÄ.

Im Bereich Hausmeister und Reinigungsdienst Reduzierung um 0,05 VZÄ.

Eigenbetrieb Stadtwerke Langenzenn

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	2025 €	2026 €
Bereich Strom:	718.793,00	760.346,00
Bereich Wasser:	-253.967,00	241.694,00
Bereich Hallenbad:	-143.050,00	-54.251,00
Bereich ÖPNV:	-15.348,00	-32.943,00
Bereich Verwaltung:	-1.555.029,00	-1.626.430,00
E-Mobilität	3.973,00	0,00
Defizit	-1.247.946,00	-711.584,00

Investitionen werden wie folgt geplant:

Bereich Strom:	3.360.000,00 €
Bereich Wasser:	980.000,00 €
Bereich Hallenbad:	0,00 €
Bereich ÖPNV:	110.000,00 €
Bereich gemeinsame Anlagen:	187.000,00 €
Summe:	4.637.000,00 €

In der Stellenübersicht der Stadtwerke ergeben sich folgende Veränderungen:

Bereich Verwaltung	Erhöhung um 1,77 VZÄ
Bereich Strom	unverändert
Bereich Wasserversorgung	unverändert
Bereich Hallenbad	Reduzierung um 1,36 VZÄ

Eigenbetrieb WBG

Ergebnis:	2025	2026
	150.000,00	-151.000,00

Hinweise zur Genehmigung

Die formellen Voraussetzungen zur Aufstellung der Haushaltssatzung samt Anlagen wurden eingehalten (Stadtratsbeschlüsse vom 29.07.2026), die vorgelegten Unterlagen waren nachvollziehbar. In materieller Hinsicht sieht die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bemerkungen veranlasst:

Gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (Art. 71 Abs. 2 Satz 2 GO). Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO).

Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde und beachtet die Haushaltsgrundsätze (z.B. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach Art. 61 und 62 GO und die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben §§ 25-2, 32 KommHV-K)

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert betrachtet werden, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihren bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die zwangsläufig in späteren Jahren auf die Gemeinde zukommen, sind zu berücksichtigen (Kronauer, KommHausWirtschRBay, 155. AL, Nr. 3.3. zu Art. 71 GO).

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Langenzenn muss als äußerst angespannt betrachtet werden. Wie bereits im letzten Haushaltsjahr wird Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt im laufenden Jahr voraussichtlich ausreichen, um die ordentliche Tilgung zu leisten. Auch wenn im letzten Jahr von einer negativen freien Finanzspanne für das Haushaltsjahr 2026 ausgegangen wurde, bedeutet die nun prognostizierte freie Finanzspanne in Höhe von 84.000,00 € keine Haushaltswirtschaftliche Entspannung für die Stadt Langenzenn. Die Haushaltslage muss, wie bereits oben erwähnt als äußerst angespannt beurteilt werden.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten Werte im Finanzplan von 2027 bis 2029 wird eine negative freie Finanzspanne erreicht, die Planwerte bewegen sich im Bereich einer sehr angespannten Finanzlage, was bedeutet, dass die Leistungsfähigkeit der Stadt Langenzenn ab 2027 nicht mehr gegeben ist. Die Stadt muss sich auch in den nächsten Jahren ein strenges Sparkonzept auferlegen und die Schulden erheblich reduzieren, um für in die Zukunft gerichtete Planungen finanziell gerüstet zu sein. Die Verschuldung von Langenzenn liegt 2026 beim 1,66-fach über dem Landesdurchschnitt und hat sich zum Vorjahr nicht erhöht. Dies ist jedoch kein Grund zum Aufatmen, da die Stadt Langenzenn über den **gesamten Finanzplanungszeitraum die Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt in Höhe der Tilgung der laufenden Kredite nicht erreicht und zudem Kreditaufnahmen in Höhe von 23.551.890,00 € plant**. Dies würde die Verschuldung auf 3,33-fach über dem Landesdurchschnitt erhöhen. Die Stadt wird daher aufgefordert, weiterhin Schuldenabbau und Konsolidierung zu betreiben, damit sie die Tilgung ihrer bestehenden Kreditverpflichtungen im gesamten Finanzplanungszeitraum leisten kann. Auch sind geplante Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Zukünftige Kreditaufnahmen können aufgrund der Planzahlen nicht in Aussicht gestellt werden.

Die geplanten Ausgaben im Finanzplanungszeitraum, insbesondere die Kreisumlage, Zinskosten und ordentliche Tilgung, werden als optimistisch und wünschenswert eingestuft. Ob diese so belastbar sind, darf bezweifelt werden. Dies würde die negative freie Finanzspanne weiter erhöhen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke Langenzenn in den nächsten Jahren voraussichtlich Zuschüsse zum Ausgleich des Defizits seitens der Stadt benötigen, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten. Ebenso wird die WBG ohne Unterstützung der Stadt Langenzenn keine neuen Maßnahmen finanzieren können, sodass auch hier Unterstützung notwendig werden kann.

Eine Genehmigung der für die Jahre 2027 bis 2029 geplanten Darlehensaufnahmen in Höhe von insgesamt **23.551.890,00 €** würde gegen das Prinzip einer maßvollen Neuverschuldung im Sinne einer geordneten Haushaltswirtschaft widersprechen. Die Stadt Langenzenn würde ihre Verschuldung innerhalb dreier Jahre mehr als verdoppeln, die Pro-Kopf-Verschuldung auf ca. 3.723,00 €/EW und damit auf mehr als das 3-fache des Landesdurchschnitts steigen.

Es ist beim Vollzug des Haushalts darauf zu achten, dass die Deckungsmittel des Vermögenshaushaltes stets mit folgender Reihenfolge bzw. Priorität bereitgestellt werden (§ 27 Abs. 1 KommHV):

1. Ausgaben, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht (zwangsläufige Ausgaben, insbesondere die ordentliche Tilgung von Krediten),
2. Ausgaben für bereits begonnene Maßnahmen (z. B. Fortsetzungsinvestitionen oder weitere Teilabschnitte begonnener Maßnahmen)
3. Ausgaben für neue Maßnahmen (z. B. Vermögenserwerb, Baumaßnahmen)

Diese Reihenfolge soll den Haushaltsausgleich sichern (Art. 64 Abs. 3 GO). Die Abwicklung begonnener Vorhaben geht vor; neue Vorhaben müssen dagegen zurückstehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Finanzierung von freiwilligen Aufgaben ist sorgfältig abzuwägen. Es ist zu beachten, dass diese nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit geleistet werden sollen. Auch bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben sind die Grundsätze einer geordneten Finanzwirtschaft zu beachten. Geplante Investitionen sind daher einer genauen Überprüfung zu unterziehen und entsprechend der Erfordernisse zu reihen. Und es ist zu berücksichtigen, dass für bereits auf den Weg gebrachte Maßnahmen Gelder benötigt werden.

Aufgrund der in den kommenden Haushaltsjahren nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit der Stadt, wird dieser nachdrücklich empfohlen, sich keine neuen freiwilligen Leistungen zu leisten und die vorhandenen der Höhe und dem Grunde nach zu überprüfen. Die Hinweise zur Landesgartenschau aus der Haushaltsgenehmigung 2025 haben weiterhin Bestand. **Es wird abermals darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinde künftig nicht mehr gegeben ist und die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum unter den derzeitigen Voraussetzungen derzeit nicht geben ist.**

Die Haushalts- und Finanzplanung zeigt, dass die Stadt Langenzenn ihre eigenen Einnahmequellen stärker ausschöpfen muss. In diesem Zusammenhang ist der in Art. 62 GO genannten Rangfolge ein besonderes Augenmerk zu widmen. Nach Art. 62 GO sind vorrangig Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren zur Deckung des Bedarfs heranzuziehen und Kreditaufnahmen nur als letztes Mittel des Haushaltsausgleichs in Anspruch zu nehmen.

Angesichts der kommunalen Finanzkrise wird der Stadt Langenzenn die Überprüfung der Anpassung der Realsteuerhebesätze empfohlen, um etwaige Steuerausfälle zu kompensieren oder ggf. die Einnahmesituation zu verbessern.

Art. 62 Abs. 2 GO legt die Rangfolge der Deckungsmittel und auch die Verpflichtung der Gemeinde fest, die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen. Die Regelungen gehen im Grundsatz davon aus, dass derjenige, der eine gemeindlichen Leistung in Anspruch nimmt oder eine gemeindliche Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Diese Vorschrift soll verhindern, dass die Gemeinde auf eine angemessene Gegenleistung verzichtet und den Aufwand für eine einem Einzelnen besonders zugutekommende Leistung aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert (siehe Kommentar Mühlbauer/Stanglmayr/Zwick zu Art. 62 GO).

Die Haushaltsgenehmigung ist sogleich amtlich bekannt zu machen und gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltssatzung 2026 mit ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich ist (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Es wird um Übermittlung eines Bekanntmachungsnachweises gebeten.



Döhler